

## **Eigenentnahme**

Zukünftig müssen auch Vermehrer, die kein Saatgut aus der Eigenproduktion entnommen haben, eine sogenannte Nullmeldung der STV mitteilen.

*„Eine Nullmeldung diene dazu, Klarheit zu schaffen und unerwünschte weitere Nachfragen und Erinnerungsschreiben der STV zu vermeiden“.*

## **EuGH-Urteil über verhehlten Nachbau**

**Juli 2012. Das EuGH-Urteil vom 5. Juli 2012**, nach dem ein Landwirt, der unwahre Angaben über seinen Nachbau gemacht hat, Schadensersatz in Höhe der vollen Z-Lizenzgebühr zahlen muss, schützt die vielen Landwirte, die Jahr für Jahr ehrlich ihre Nachbaugebühren entrichten. Das Urteil bekräftigt den Sortenschutz und die Sortenschutzinhaber/Züchter in der Wahrung ihrer geistigen Eigentumsrechte.

Im vorliegenden Fall hatte ein Landwirt seine Nachbauerklärung abgegeben und die ihm danach berechneten Gebühren entrichtet. Später stellte sich heraus, dass seine Angaben über den angeblichen Umfang des Nachbaus nicht wahrheitsgemäß waren und in erheblichem Maße vom tatsächlichen Umfang abwichen. Die STV forderte im Hinblick auf die verschwiegene Menge Schadensersatz in Höhe der vollen Z-Lizenzgebühr. Der EuGH hat die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens bestätigt.

## **EuGH-Urteil über die Fälligkeit der Nachbauggebühr**

In seinem **Urteil vom 25. Juni 2015 (EuGH)** zur Nachbauregelung hat sich der Europäische Gerichtshof mit der Frage befasst, ob ein Landwirt die sogenannte Nachbauggebühr jederzeit, also z. B. auch erst nach Aufforderung durch den Sortenschutzinhaber oder der Saatgut Treuhand, bezahlen kann, oder ob er die Nachbauggebühr spätestens bis zu einem bestimmten Stichtag zu bezahlen hat. Der EuGH hat entschieden, dass ein Landwirt, der nachgebaut hat, die dafür zu entrichtende Nachbauggebühr bis spätestens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Aussaat (30. Juni) an den Sortenschutzinhaber bezahlen muss, unabhängig davon, ob dem Sortenschutzinhaber hierfür ein Auskunftsanspruch zustehe. Erfolgt diese Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, kann sich der Landwirt nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit des Nachbaus von eigen erzeugtem Erntegut (Nachbauprivileg) berufen und begeht damit eine Sortenschutzrechtsverletzung.

Was folgt daraus für die Landwirtschaft:

Ein Landwirt ist demnach weiterhin nur dann zur Auskunft gegenüber dem Sortenschutzinhaber verpflichtet, wenn dieser über entsprechende Anhaltspunkte verfügt.

Auskunftspflicht und Zahlungspflicht bestehen selbstständig nebeneinander und sind auch nicht voneinander abhängig.

Nachbauende Landwirte - unabhängig von einer eventuellen Verpflichtung zur Auskunftserteilung – sind zur Zahlung der fälligen Nachbauggebühr spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres verpflichtet. Auch wenn kein Auskunftsanspruch besteht, muss der Landwirt die Nachbaugebühren bis zum 30.06. von sich aus bezahlen.

Wird die entsprechende Nachbauggebühr nicht innerhalb der vom EuGH festgesetzten Frist bezahlt, begeht der nachbauende Landwirt eine Sortenschutzrechtsverletzung.

Der Sortenschutzinhaber kann in die volle Z-Lizenzgebühr als Schadensersatz verlangen.

Im Wiederholungsfall sieht das Gesetz Schadensersatz in Höhe einer vierfachen Lizenz vor. Zusätzlich schuldet der Landwirt die Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung. Außerdem stellt eine Sortenschutzrechtsverletzung gleichzeitig auch einen Straftatbestand dar, der auf Antrag verfolgt werden kann.